

Öffentliche Auslegung gemäß § 14 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG): Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hameltal“

### **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Der Landkreis Hameln-Pyrmont beabsichtigt die 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hameltal“ (LSG-HM 002) im Flecken Coppenbrügge zu erlassen. Das Landschaftsschutzgebiet soll in einem Teilbereich von der Mitte der Hamel auf das gesamte Gewässer erweitert werden. Der Verordnungsentwurf liegt in der Zeit vom 17.10.2019 bis 18.11.2019 im Rathaus des Flecken Coppenbrügge, Schloßstraße. 2, Zimmer 10, 31863 Coppenbrügge, während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr, freitags bis 12.00 Uhr, montags und dienstags zusätzlich 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung) zur Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit kann jeder Bedenken und Anregungen schriftlich einreichen oder zur Niederschrift vorbringen. Dies kann bei dem Flecken Coppenbrügge oder bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, Riegel E, 3. OG, Zimmer 11, während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags 8.00 bis 13.00 Uhr) erfolgen. Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter der Adresse [www.hameln-pyrmont.de](http://www.hameln-pyrmont.de) veröffentlicht.

Hameln, 07.10.2019

Flecken Coppenbrügge  
Der Bürgermeister